

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Biomathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 24. Juni 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Biomathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald:

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Biomathematik vom 28. März 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 2. April 2014) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:
„§ 2 Zugangsvoraussetzungen“
- b. Die §§ 2 bis 13 werden die §§ 3 bis 14.

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Biomathematik ist gemäß § 4 Rahmenprüfungsordnung an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gebunden. Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich voraus:

- a) den Erwerb von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) in einem biomathematischen Studiengang oder
- b) den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden mathematisch-orientierten Studienganges und den Erwerb von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich Biologie oder
- c) den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studienganges im Fach Biologie und den Erwerb von mindestens 30 Leistungspunkten im Bereich Mathematik und Informatik.

Über Zweifelsfälle hinsichtlich einer hinreichend mathematischen Orientierung entscheidet der Prüfungsausschuss. Aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von der in Satz 2 genannten Voraussetzung befreien. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Fehlende Leistungspunkte nach Satz 2, b) und c), können grundsätzlich während der ersten zwei Semester des Masterstudienganges nachgeholt werden.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 Satz 4 soll nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn keines der Kriterien unter Absatz 1, Satz 2 erfüllt ist, und der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.“

3. Die §§ 2 bis 13 werden die §§ 3 bis 14.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 10. Juni 2014, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2014 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 24. Juni 2014.

Greifswald, den 24. Juni 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Vermerk: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.06.2014